Gemeinde Tunau
Landkreis Lörrach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
vom 25. März 2024

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tunau am 25.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 8,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt, auch bei mehrmaliger Inanspruchnahme, 56,00 €.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde Tunau als pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € jährlich gezahlt. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird halbjährlich nachschüssig gezahlt. Bei nicht ganzjähriger Ausübung des Gemeinderatsmandats wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Aufwandsentschädigung zugrunde gelegt.

(2) Mit der unter Abs.1 genannten Entschädigung sind Besprechungen zur Vorbereitung der Sitzungen mit abgedeckt.

(3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung nach §2 Absatz 1 eine Jahrespauschal-Entschädigung von 1% des jährlichen Grundgehalts des Bürgermeisters der Gemeinde Tunau, die auf volle € aufzurunden ist.

(4) Den Gemeinderäten werden die erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten, die durch die Beauftragung einer geeigneten Betreuungskraft entstehen. Die Höhe der Kosten sowie die weiteren Erstattungsvoraussetzungen sind durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft zu machen. Der Bürgermeister kann einen Nachweis für das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind die in § 20 Abs. 5 LVwVfG genannten Angehörigen.

§ 3
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4
Wahlhelfer

Diese Satzung findet keine Anwendung auf ehrenamtlich bestellte Wahlhelfer.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 27. November 2001 und 11. Februar 2019 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tunau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Tunau, den 25.03.2024
Pfeffer, Bürgermeister

Beurkundung:
1. Anschlag an der Verkündungstafel am 05. April 2024
2. Abgenommen am 15. April 2024
3. Hinweis im „Schönauer Anzeiger“ am 05. April 2024
4. Anzeige dem Landratsamt Lörrach gem. § 4 (3) GemO am 15. April 2024